

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 8/1922 (1922)

**Artikel:** Kanton Luzern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-26558>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Art. 75. Il y a, pour les élèves âgés de 14 ans au moins, des *bourses scolaires* ou subsides accordés par la Direction de l'Instruction publique. La distribution de ces bourses se fait par moitié deux fois par an (mai et octobre), et est annoncée par un avis de la Direction de l'Instruction publique dans la Feuille scolaire. Les intéressés sont informés en temps dû par le Recteur des formalités à remplir pour l'obtention d'une bourse.

Art. 76. L'année scolaire finit pour toutes les écoles bernoises le 31 mars. Les vacances à l'Ecole cantonale sont réparties en *grandes vacances*, *vacances de Nouvel-An* et *vacances de Pâques*.

*Commissions spéciales.*

Art. 77. Des commissions particulières peuvent être constituées par la Commission de l'Ecole cantonale.

*Disposition finale.*

Le présent règlement abroge tous les règlements antérieurs de l'Ecole.

### 3. Universität.

**3. Philosophische Fakultät I; Doktorreglement.** (Sitzung des Regierungsrates vom 8. Februar 1921.)

Der Abänderung dieses Reglements, wonach die Musikwissenschaft als Prüfungsfach (Haupt- oder Nebenfach) zugelassen wird, wird die Genehmigung erteilt.

**4. Reglement für das zahnärztliche Institut der Hochschule Bern.**  
(Vom 29. September 1921.)

### 4. Lehrerschaft aller Stufen.

**5. Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.** (Vom 15. November 1921.)

## III. Kanton Luzern.

### 1. Mittelschulen und Berufsschulen.

**1. Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Willisau.** (Vom 28. September 1921.)

Der Große Rat des Kantons Luzern, in der Absicht, vermehrte Gelegenheit zur bäuerlichen Berufsausbildung, sowie zur Förderung der Milchwirtschaft zu schaffen; nach Kenntnisnahme von einer Botschaft des Regierungsrates vom 10. September 1921;

in Hinsicht auf § 32 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910,

beschließt:

I. Der Regierungsrat wird ermächtigt, in der ehemaligen Kleiderfabrik in der Gemeinde Willisau-Stadt eine kantonale landwirtschaftliche Winterschule zu errichten, respektive die daselbst von der landwirtschaftlichen Genossenschaft Willisau bereits gegründete Lehranstalt zu übernehmen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Besitzer der genannten Liegenschaft, Herr Gemeindeammann Josef Schürch in Willisau, ist zu verpflichten:
  - a) die ehemalige Kleiderfabrik samt Umgelände (etwa eine Jucharte offenen Landes) für eine vertraglich zu vereinbarende Reihe von Jahren dem Staate zu Schulzwecken zur Verfügung zu stellen;
  - b) die für die Führung einer doppelkursigen landwirtschaftlichen Winterschule nötigen Um- und Erweiterungsbauten, sowie die allfällige erforderlichen Reparaturen auf seine Kosten gemäß Weisung des Regierungsrates vornehmen zu lassen.
2. Für diese Leistungen wird dem Herrn Gemeindeammann Josef Schürch auf die Dauer des Mietvertrages ein jährlicher Mietzins, einschließlich einer angemessenen Amortisation, deren Höhe der vertraglichen Vereinbarung vorbehalten bleibt, zugesichert.
3. Die Gemeinden Willisau-Stadt und -Land haben sich zu nachfolgend genannten unentgeltlichen Leistungen für die Schule zu verpflichten:
  - a) Zur Erstellung der Zuleitung, Einrichtung und Lieferung von Licht und Wasser für das ganze Jahr während der Vertragsdauer;
  - b) zum Anschluß des Gebäudes an die städtische Kanalisation und zum Unterhalt dieser Einrichtungen;
  - c) zur Bezahlung der Hälfte des alljährlich erforderlichen Mietzinses und der Amortisation an den Liegenschaftsbesitzer, wobei es ihnen freisteht, andere an der Errichtung der Schule interessierte Gemeinden um Beitragsleistungen hieran zu begrüßen.
4. Der Staat übernimmt auf seine Kosten die andere Hälfte des Gebäudezinses inklusive Amortisation; ferner fallen zu seinen Lasten die Möblierung, Beheizung und Reinigung, die Besoldung des Abwartes, sowie die übrigen auf die Führung des Schulbetriebes entfallenden Auslagen (Lehrerbesoldungen, wissenschaftliche Sammlung, Lehrmittel etc.). Der hieran zu erwirkende Bundesbeitrag fällt in die Staatskasse.
5. Der Staat übernimmt ferner gegen eine angemessene Vergütung die von der landwirtschaftlichen Genossenschaft Willisau bereits angeschafften Mobilien, soweit solche für einen zweckmäßigen Schul- und Konviktsbetrieb sich eignen.
6. Dem Regierungsrat wird hiefür der erforderliche Kredit erteilt.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, alle aus gegenwärtigem Dekrete sich ergebenden Verträge abzuschließen.

III. Das gegenwärtige Dekret ist dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzuteilen, urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufzunehmen.

## 2. Lehrerschaft aller Stufen.

### 2. Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 und vom 27. Oktober 1913 (Alterszulagen). (Vom 8. März 1921.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,  
in teilweiser Revision des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 und des Gesetzes betreffend die Abänderung desselben vom 27. Oktober 1913;

auf den Vorschlag des Regierungsrates und den Bericht einer hiefür eingesetzten Kommission,

beschließt:

§ 1. Innerhalb der durch das jeweilige Besoldungsdekret geschaffenen Grenzen ist die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen, den Mittelschulen und den kantonalen Lehranstalten, sowie der Beamten und Angestellten der wissenschaftlichen Anstalten und des Lehrmittelverlages durch den Regierungsrat derart festzusetzen, daß das Besoldungsmaximum mit dem vollendeten 12. Dienstjahre erreicht wird.

In den zwei ersten Dienstjahren ist in der Regel das Minimum auszurichten; von da an steigt die Besoldung je von zwei zu zwei Jahren in gleichen Raten bis zum Maximum.

§ 2. Die Besoldung der Lehrer der Bürgerschulen ist vom Beginn der Legislaturperiode 1923 an gleichzeitig mit den übrigen Lehrerbesoldungen auf dem Dekretswege festzusetzen.

Bis dahin beträgt die Besoldung Fr. 250 bis Fr. 300.

Die Bestimmung von § 1, Absatz 2, dieses Gesetzes findet Anwendung.

§ 3. Die dem Staate aus diesem Gesetze erwachsenden Mehrausgaben sind durch besondere Zuschläge der Staatssteuer zu decken.

Der Große Rat ist dabei an das ordentliche Steuermaximum nicht gebunden.

§ 4. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere §§ 110, 114 und 120 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 und § 2 der Gesetzesnovelle vom 27. Oktober 1913, werden aufgehoben.

§ 5. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten in Wirksamkeit für die vom 1. Januar 1921 an geltenden Besoldungen.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie — vorbehältlich einer Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

**3. Dekret betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1922 und die Festsetzung der Taggelder. (Vom 28. Dezember 1921.)**

---

**IV. Kanton Uri.**  
**Fortbildungsschulen.**

**I. Aus: Gesetz über das Lehrlingswesen. (Vom 1. Mai 1921.)**

Allgemeines.

Art. 1. Das Lehrlingswesen, umfassend die Berufslehre und Berufsbildung, wird dem Schutz und der Kontrolle des Staates unterstellt.

Berufsbildung.

Art. 17. Das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen ist dem Regierungsrat unterstellt.

Private Anstalten und Vereine für berufliche Weiterbildung haben nach Maßgabe des Bedürfnisses und ihrer Leistungen Anspruch auf Unterstützung durch Staatsbeiträge.

Der Lehrplan der Anstalten soll den beruflichen Anforderungen entsprechen. Die Unterrichtszeit ist so anzusetzen, daß die Betriebe möglichst geschont werden.

Art. 18. Wo gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmäßigen Besuch einer derselben während der ganzen Dauer der vertragsmäßigen Lehrzeit verpflichtet, sofern die Schule nicht mehr als fünf Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Der Unterricht in den benötigten Fächern soll für den Lehrling unentgeltlich sein.

Der Lehrmeister hat dem Lehrling für den Besuch der Schule wöchentlich bis auf fünf Stunden während der Arbeitszeit freizugeben. Ebenso die nötige Zeit für den Religionsunterricht, beides ohne Lohnabzug oder Zeitanrechnung.

Art. 19. Der Regierungsrat ist befugt, nach Maßgabe der im Vorschlag der Staatsverwaltung vom Landrate bewilligten Kredite und soweit die Stiftungen nicht ausreichen, an unbemittelte, befähigte und fleißige Lehrlinge während der Lehre und behufs weiterer Ausbildung Stipendien auszurichten.

Lehrlingsprüfung.

Art. 20. Jeder Lehrling ist verpflichtet, zum Abschluß seiner Lehrzeit eine Prüfung über Kenntnisse und Fertigkeit abzulegen.

Wer die Lehrlingsprüfung wegen ungenügender Kenntnisse nicht bestanden oder aus wichtigen Gründen versäumt hat, kann sich innert Jahresfrist wieder zur Prüfung stellen.

Der Lehrmeister hat für rechtzeitige Anmeldung der Lehrlinge zu sorgen und ihnen die nötige Zeit für die Prüfung freizugeben.